

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienbüttel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | | |
|----|---|--|-------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | | 404.800 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | | 406.500 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | | 1.700 EUR |
| | | | |
| 2. | im Finanzplan | | |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 288.600 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 318.400 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | 320.000 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | | 413.900 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | | 0,01 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 380 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 390 % |
| 2. | Gewerbesteuer | | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Nienbüttel, den 14.12.2023

.....
- Bürgermeister -